

# Infoblatt: Betriebskonzept für Prostitutionsstätten

Für das Betriebskonzept gibt es **keine Formvorgaben**. Der Betreiber muss nur darauf achten, dass die unten aufgeführten Punkte komplett in das Betriebskonzept eingearbeitet sind.

1. Typische organisatorische Abläufe sowie Rahmenbedingungen, die der Antragsteller für die Erbringung sexueller Dienstleistungen schafft,
2. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass im Prostitutionsgewerbe des Antragstellers zur Erbringung sexueller Dienstleistungen keine Personen tätig werden, die
  - a) unter 18 Jahre alt sind,
  - b) als Personen unter 21 Jahren oder als Opfer einer Straftat des Menschenhandels durch Dritte dazu gezwungen werden der Prostitution nachzugehen.
3. Maßnahmen, die das Übertragungsrisiko sexuell übertragbarer Infektionen verringern,
4. sonstige Maßnahmen im Interesse der Gesundheit von Prostituierten und Dritten,
5. Maßnahmen, die die Sicherheit von Prostituierten und Dritten gewährleisten sowie
6. Maßnahmen, die die Anwesenheit von Personen unter 18 Jahren unterbinden.
7. Darlegung, dass Prostituierte nicht ausgebeutet werden (zum Beispiel: Vorlage des Mietvertrages, Arbeitszeiten, Angebotsgestaltung oder vergleichbares).
8. Darlegung, nach welchem System / Verfahren die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht der Zahlungen der Prostituierten an den Betreiber (und umgekehrt) umgesetzt wird (§ 28 Abs. 2 ProstSchG).

Zusätzlich muss der Betreiber eine Erklärung abgeben, dass er den Prostituierten keinerlei Weisungen oder sonstige Vorgaben zu Art und Ausmaß der Erbringung sexueller Dienstleistungen gibt (sexuelle Selbstbestimmung).

## **Prostitutionsveranstaltungen:**

Bei Prostitutionsveranstaltungen müssen Sie zu dem Betriebskonzept noch ein Veranstaltungskonzept erstellen, das die räumlichen, organisatorischen und zeitlichen Rahmenbedingungen der jeweiligen Veranstaltung beschreibt und die Darlegungen des Betriebskonzepts konkretisiert.

## **Escortservice:**

Bei Escortservice ist zusätzlich auszuführen, wie die Sicherheit der Prostituierten durch den Betreiber sichergestellt wird.

## **Prostitutionsfahrzeuge:**

Der Betreiber hat zusätzlich darzulegen, wie die Sicherheit der Prostituierten sichergestellt ist

**Bei der Erstellung des Betriebskonzepts kann Ihnen folgende Checkliste helfen:**

- Daten des Betreibers
- Name des Betriebs und seine Bezeichnung, Betriebsart
- Stellvertretung
- Betriebsleitung
- Beaufsichtigung
- Bewachung
- Sperrbezirk
- Kapazität des Betriebs (max. Prostituiertenzahl, max. Kundenzahl)
- Öffnungszeiten
- Eintrittspreise
- Wo und wie werden Aufzeichnungen geführt und verwahrt?
- Hausordnung (ggf. Vertragsstrafen)?

- Baulicher Plan (Innen-, Außenanlagen, Fluchtwege, Parkplätze)
- Nutzung der einzelnen Räume und Außenanlagen
- Räumlichkeiten zur Anbahnung und zur Erbringung sexueller Leistungen
- Bereiche für mehr als zwei Personen gleichzeitig
- Sonstige feste Einrichtungen zur Prostitutionsausübung (z.B. Whirlpool, Schaukel)
- Notrufeinrichtungen/Paniktüren
- Sozialräume
- Anlagen zur Aufbewahrung persönlicher Gegenstände
- Sanitäreinrichtungen (z.B. Kunden-/Personaltoiletten, Duschen)
- Lüftungsanlagen
- Lärmschutz
- Brandschutz
- Sicherheitsmaßnahmen im Pool- oder Saunabereich usw.

- Maßnahmen zum Schutz der Jugend, Anwohner oder der Allgemeinheit
- Ausschank von Getränken (alkoholisch, nicht alkoholisch)
- Speisen selbst zubereitet/aufgewärmt/Catering
- Ort der Ausgabe von Speisen und Getränken
- Bezahlung von Speisen und Getränken bzw. kostenloses Angebot
- Rauchverbot
- Shisha-Rauchen
- Unterhaltungsautomaten/Fernseher/Vorführflächen
- Geldspielgeräte
- Musik/Beschallungsanlagen

- Regelmäßiger Austausch der Prostituierten?
- Wie werden Prostituierte akquiriert?
- Vertragsmuster
- Vermietung oder Vermittlung von Zimmern oder Wohnungen an Prostituierte?
- Vorgaben an ein einheitliches Erscheinungsbild für Prostituierte?
- Beteiligung der Prostituierten am Gewinn aus dem Getränkeverkauf?

- Personen, die für folgende Aufgaben zuständig sind:
  - Kontrolle der Anmelde- und Gesundheitsbescheinigungen,
  - gesetzlich vorgeschriebene Belehrung von Prostituierten (§ 27 Abs. 1 ProStSchG)
- Wie oft werden Unterweisungen für Mitarbeiter/innen über Verpflichtungen nach ProStSchG durchgeführt und wie wird das dokumentiert?
- Innerbetriebliche Organisationsformen zur Verhinderung des Tätigwerdens von minderjährigen Prostituierten oder potenziellen Opfern der Zwangsprostitution
- Prostituierte als Arbeitnehmerinnen oder Selbstständige?
- Zusatzleistungen durch Subunternehmen? (z.B. Massagen)
- Anstellung von heranwachsenden Prostituierten (bis 21 Jahre alt)
- Mindestalterskontrolle
- Kameraüberwachung (Ort und Art der Aufzeichnungen, Hinweispflicht)
- Handy- bzw. Kameraverbot und ggf. Überwachungsmethoden
- Bereitstellung von Kondomen
- Hinweise auf Kondompflicht
- Hygieneplan?
- Werden Prostituierten vom Betreiber Betriebsmittel wie Kondome, Öl, Desinfektionstücher zur Verfügung gestellt oder zum Kauf angeboten?